

GEMEINDE SCHWIEBERDINGEN

Schloßhof 1

71701 Schwieberdingen

Telefon: +49 7150 305-0

Telefax: +49 7150 305-105

E-Mail: rathaus@schwieberdingen.de

www.schwieberdingen.de

Die 1. öffentliche Sitzung des Umlegungsausschusses findet am

Montag, 29.04.2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen statt.

T A G E S O R D N U N G

Entwicklungsgebiet Wohnbebauung „Zollstöckle“ - Beschluss über die Einleitung der Baulandumlegung „Zollstöckle“ in Schwieberdingen

Erläuterung zur Tagesordnung:

Zu 1:	<p>Der Gemeinderat hat am 25.01.2023 beschlossen, dass für das Bebauungsplangebiet „Zollstöckle“ in Schwieberdingen die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des vierten Teils des Baugesetzbuches (§§ 45-84 BauGB) angeordnet wird. Zur Durchführung dieser Baulandumlegung wurde ein nicht ständiger Umlegungsausschuss gebildet.</p> <p>Gemäß § 47 BauGB wird die Umlegung nach Anhörung der Eigentümer durch einen Beschluss der Umlegungsstelle eingeleitet (Umlegungsbeschluss). Im Umlegungsbeschluss ist das Umlegungsgebiet zu bezeichnen. Die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind einzeln aufzuführen.</p> <p>Die Anhörung der Eigentümer hat in einer ersten Anhörungsrunde, beginnend ab Juli 2021, stattgefunden. Im März / April 2024 wurde das Ergebnis der ersten Anhörungsrunde nochmals schriftlich bei den Eigentümern abgefragt und die Möglichkeit gegeben, sich bei etwaigen Änderungen hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft erneut zu äußern.</p> <p>Im Zuge dieser Anhörung wurden den Eigentümern das Umlegungsverfahren erläutert und Gelegenheit gegeben, sich zur Einleitung der Umlegung zu äußern. Die Ergebnisse der Anhörung werden zusammengefasst in der Sitzung erläutert, ebenso die weiteren Verfahrensschritte der Baulandentwicklung.</p> <p>Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses treten die Rechtsfolgen gemäß § 51 BauGB in Kraft. Als wichtigste Rechtsfolge ist dabei die Genehmigungspflicht für Grundstücksverkäufe oder Teilungen durch die Umlegungsstelle zu nennen. Die Umlegungsstelle hat damit die Möglichkeit, Grundstücksverkäufe zu untersagen, die der Durchführung der Umlegung entgegenstehen oder diese erschweren.</p> <p>Nach § 6 Satz 3 BauGB-DVO kann der Umlegungsausschuss die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidung vorbereitet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und solche Entscheidungen auf die</p>
-------	--

	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schwieberdingen zu übertragen.
--	--

	Der Umlegungsausschuss wird daher gebeten, die eingangs formulierten Beschlüsse zu fassen.
--	--

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long, sweeping horizontal line.

Stefan Benker
Bürgermeister